

## Familienpsychologische Gutachten – Überblick



Diplom-Psychologe Klaus Ritter ist seit 1991 regelmäßig als familienpsychologischer Sachverständiger für zahlreiche Familiengerichte und Oberlandesgerichte tätig.

Als Psychotherapeut und Psychoanalytiker ist er in freier Praxis in Kassel niedergelassen.

Gutachten zur elterlichen Sorge, Aufenthaltsbestimmungsrecht, Umgangsregelung und zur Erziehungsfähigkeit.

Gutachten können von Familiengerichten aus dem ganzen Bundesgebiet angenommen werden.

Derzeitige Bearbeitungsdauer:

Für gutachterliche Stellungnahmen:  
4 Wochen.

Für umfangreiche Begutachtungen:  
3-6 Monate.

## Weitere Informationen



Das **Sekretariat der Praxis** ist für Anfragen und Auskünfte zu folgenden Zeiten telefonisch erreichbar:

Montag bis Freitag,  
jeweils von 8.30 bis 12.00 Uhr.

Telefon: (0561) 6 85 80



Weitere Informationen zu familienpsychologischen Gutachten im Internet auf der Seite:

[www.familiengutachter.de](http://www.familiengutachter.de)

Im **Arbeitskreis Familienpsychologie** treffen sich seit 1998 regelmäßig Psychologen, Familienrichter, Sachverständige, Verfahrenspfleger und Sozialarbeiter (Jugendamt) zur Fortbildung und zum interdisziplinären Austausch.

Die Vorträge und Fachgespräche des Arbeitskreises sind im Internet veröffentlicht: [www.familienpsychologie.de](http://www.familienpsychologie.de)

Dipl.-Psych. Klaus Ritter  
Familienpsychologischer  
Sachverständiger

Psychotherapeutische Praxis  
Christbuchenstr. 18  
34130 Kassel

Telefon: (0561) 6 85 80

Fax: (0561) 6 79 88

E-Mail: [mail@familiengutachter.de](mailto:mail@familiengutachter.de)

Dipl.-Psych. Klaus Ritter  
Familienpsychologischer  
Sachverständiger

## Familienpsychologische Gutachten

Informationen für das  
Familiengericht



Stand: März 2008

## Konzeptionelles Vorgehen

Aus der bisherigen Erfahrung der Begutachtung in Familiensachen ist das folgende Konzept entstanden. Es basiert theoretisch auf den Erkenntnissen der familienpsychologischen Diagnostik und der Persönlichkeit- und Entwicklungspsychologie. Die jeweilige Exploration des Familiensystems soll objektiv, fachlich fundiert und umfassend erfolgen.

**Planung:** Mitteilung der Bearbeitungsdauer an das Familiengericht, Rückmeldungen zum Stand der Begutachtung, telefonische Erreichbarkeit der Praxis über das Sekretariat.

**Befragung:** Mehrfache Befragung der Elternteile zur Vorgeschichte und zu ihrer Beziehung zum Kind. Beide Elternteile werden in der Regel getrennt befragt. Erhebung der Anamnese nach familiendynamischen und tiefenpsychologischen Gesichtspunkten.

**Auskunftspersonen:** Außerdem können wichtige Bezugspersonen des jeweiligen Kindes (neue Lebenspartner der Elternteile, Verwandte, Geschwister und Großeltern des Kindes) zu strittigen Gesichtspunkten befragt werden.

**Spiel:** Das betroffene Kind soll sich über das Spiel und eine Befragung öffnen. Dafür steht in der Praxis ein besonders eingerichtetes Spielzimmer zur Verfügung.

**Gemeinsame Spielkontakte:** Es wird das Zusammentreffen und die Interaktion des Kindes den Elternteilen und anderen wichtigen Bezugspersonen beobachtet.

**Tests:** Mit dem Kind werden verschiedene wissenschaftlich geprüfte kinderpsychologische Testverfahren durchgeführt.

**Mediation:** Bei Bereitschaft der beiden Elternteile Vermittlungsgespräche zur Erarbeitung einer einvernehmlichen Lösung. Die Mediation kann Grundlage für einen Vergleich werden.

**Hausbesuche:** Mehrmalige Untersuchung der Wohnverhältnisse und des sozialen Umfeldes des Kindes bei den Elternteilen oder im Rahmen einer außerhäuslichen Unterbringung. Beobachtung des Kindes in der vertrauten Umgebung.

## Informatorische Anhörungen:

Beteiligte Fachkräfte und Einrichtungen (beispielsweise Familienhelfer, Jugendamt, Lehrer, Kinderärzte, Therapeuten, Erzieher oder Beratungsstellen) werden befragt oder um schriftliche Stellungnahme gebeten.

**Verlaufsdiagnostik:** Die intensive Diagnostik und Begutachtung erstreckt sich bei umfangreichen Fragestellungen des Gerichts in der Regel über einen Zeitraum von 3 bis 6 Monaten.

## Gutachterliche Stellungnahme:

Auf Wunsch des Familiengerichts oder bei einer akuten Kindeswohlgefährdung äußert sich der Sachverständige in dringlichen Fragen bereits während der laufenden Begutachtung in einer schriftlichen Stellungnahme (Kurzgutachten). Dazu werden in Absprache mit dem Familiengericht Termine zur Diagnostik vorgezogen. Das Kurzgutachten kann in der Regel innerhalb von vier Wochen vorgelegt werden.

## Neue Schwerpunkte

In den letzten Jahren ist in zahlreichen Familiensachen eine **Mediation** durchgeführt oder extern eingeleitet worden. Die Vermittlungsgespräche haben dazu geführt, dass bei etwa einem Viertel der Streitigkeiten zur elterlichen Sorge und zum Umgang dem Familiengericht eine einvernehmliche Lösung oder eine Teilergebnung vorgelegt werden konnte. Bei Verfahren zur Kindeswohlgefährdung (§ 1666 BGB) haben sich **gutachterliche Stellungnahmen** bewährt, um dem Familiengericht schnell eine erste fundierte Einschätzung (beispielsweise für eine einstweilige Anordnung) zu übermitteln. Bei Streitigkeiten zum Umgang und bei Vorliegen eines elterlichen Entfremdungssyndroms (PAS) ist häufig die **Durchführung von begleiteten Umgangskontakten** zwischen dem Kind und dem abgelehnten Elternteil sinnvoll. Dafür stehen in der Praxis des Sachverständigen Sozialpädagogen zur Verfügung.

## Berufliche Qualifikation

Dipl.-Psych. Ritter ist seit 1991 regelmäßig als Sachverständiger für **Familiengerichte und Oberlandesgerichte** in mehreren Bundesländern (Hessen, Thüringen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Hamburg, Berlin, Bremen und Sachsen-Anhalt) tätig. Bisher wurden mehr als 650 psychologische **Begutachtungen** für Familiengerichte durchgeführt. **Studium:** Psychologie an der Freien Universität Berlin  
Seit 1984 Berufstätigkeit als Psychologe  
Mehrjährige Berufstätigkeit in einer Erziehungsberatungsstelle  
**Fort- und Weiterbildungen** in Paar- und Familientherapie, Diagnostik, Verhaltenstherapie, tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie und Psychoanalyse  
**Psychoanalytiker** (DGPT) und Psychotherapeut in freier Praxis, Niederlassung seit 1992  
Approbation und Kassenzulassung als **Psychologischer Psychotherapeut**

## Leitlinien der Begutachtung

**Bindung** und Beziehung des Kindes zu den Eltern, Geschwistern, Großeltern und weiteren Bezugspersonen  
**Wohnverhältnisse** und psychosoziales Umfeld des Kindes  
**Wille** und Persönlichkeitsstruktur des Kindes  
**Erziehungseignung** und –kompetenz der Eltern  
**Förderungskompetenz** der Eltern  
**Kontinuität** der Beziehungen  
**Bindungstoleranz** und Konfliktfähigkeit der Elternteile  
**Empathie-** und Introspektionsfähigkeit der Bezugspersonen des Kindes